

# RS OGH 1983/2/1 5Ob38/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1983

## Norm

WWG §19 Abs2 litf

## Rechtssatz

Hat die beklagte Wohnbaugesellschaft das im Wohnungseigentum stehende Geschäftslokal verkauft und hat es der bucherlich nicht einverlebte Käufer einem Dritten vermietet, so ist der klagende Fonds vor Ausspruch der Darlehenskündigung gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, der Beklagten als Vertragspartner durch Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Bewirkung der Eigentumsübertragung an den Käufer zu geben, damit sie aus dessen Gläubigerverzug nicht Schaden erleidet.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 38/81

Entscheidungstext OGH 01.02.1983 5 Ob 38/81

Veröff: SZ 56/17 = JBI 1984,381 (zustimmend Hoyer)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0082741

## Dokumentnummer

JJR\_19830201\_OGH0002\_0050OB00038\_8100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)